

07.12.2017

# **Gesetzentwurf**

## **der Landesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes**

#### **A Problem**

Die laufende Amtszeit des WDR-Verwaltungsrates endet am 14. Dezember 2018. Die Landesregierung strebt an, die Gremienbesetzungen beim WDR zu entbürokratisieren. Dies ist in der bis zum Beginn des neuen Besetzungsverfahrens verbleibenden Zeitspanne nicht umzusetzen.

#### **B Lösung**

Die am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats wird um ein Jahr verlängert, um die Besetzungsregeln zu novellieren.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

#### **E Zuständigkeit**

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten.

Datum des Originals: 05.12.2017/Ausgegeben: 11.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Keine.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes

##### Artikel 1

In § 57a des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

##### § 57a

#### Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

„(3a) Die am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats endet abweichend von Absatz 3 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Verwaltungsrats in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2019.“

(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Die laufende Amtszeit des WDR-Verwaltungsrates endet nach derzeitiger Regelung am 14. Dezember 2018 (§ 57a Absatz 3 WDR-Gesetz in Verbindung mit dem insoweit noch anwendbaren § 20 Absatz 1 Satz 5 des WDR-Gesetzes in der bis zum 12.02.2016 geltenden Fassung). Der Verwaltungsrat wäre erstmals nach den in 2016 überarbeiteten Vorgaben zu besetzen. Nach der Neuregelung besteht der Verwaltungsrat aus zwei vom Personalrat entsandten Personen und sieben durch den Rundfunkrat des WDR gewählten Sachverständigen. Die Neubesetzung nach § 20 WDR-Gesetz ist mit einem aufwändigen Verfahren verknüpft, bei dem verschiedenste Vorgaben zu berücksichtigen sind. Zunächst benennt das Gesetz sieben Bereiche, für die jeweils spezifische Qualifikationen vorgeschrieben sind. Letztlich ist für jeden Bereich eine Person zu wählen. Zugleich sollen mindestens drei Männer und drei Frauen gewählt werden und es dürfen maximal zwei Mitglieder des Verwaltungsrats einem Parlament angehören. Die Sachverständigenpositionen sind spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des amtierenden Verwaltungsrats auszuschreiben, also Mitte März 2018.

Die Landesregierung strebt an, die Gremienbesetzungen beim WDR zu entbürokratisieren. Hierzu ist unter Einbindung der Beteiligten auch zu konkretisieren, wie eine Expertise des Verwaltungsrats unbürokratischer sichergestellt werden kann. Neue Besetzungsregeln müssen allerdings so rechtzeitig in Kraft treten, dass das Besetzungsverfahren nach diesen - dann neuen - Regeln ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies ist im Rahmen der nach den derzeitigen Vorgaben verbleibenden Amtszeit des WDR-Verwaltungsrats nicht umsetzbar. Daher wird die Amtsperiode der Mitglieder des amtierenden WDR-Verwaltungsrats um gut ein Jahr verlängert.

### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Amtsperiode der Mitglieder des amtierenden WDR-Verwaltungsrats dahingehend verlängert, dass sie nun nicht bereits im Dezember 2018 sondern mit dem Zusammentritt eines neuen Verwaltungsrats in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2019 endet. Hierdurch verlängert sich auch die Anwendbarkeit der Übergangsvorschriften nach § 57a Absatz 3 WDR-Gesetz. Dies ist folgerichtig, da die Aufgabenteilung nach dieser Vorschrift erst ab dem Amtsantritt eines neuen - stärker als Sachverständigengremium ausgestalteten - Verwaltungsrats gelten soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.